

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1871

247 (10.10.1871)

Beilage zu Nr. 247 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 10. Oktober 1871.

Deutschland.

Berlin, 6. Okt. Wie verlautet, ist von Ihrer Maj. der Kaiserin und Königin eine dauernde enge Verbindung der deutschen Frauenvereine zur Pflege von Kranken und Verwundeten angeregt worden. Das Centralkomitee der deutschen Pflegevereine hat die Förderung dieser Angelegenheit in die Hand genommen. Auch sind bereits Einleitungen getroffen, um die Bildung eines solchen Verbandes zu bewirken. Als Delegirte des Centralkomitees werden der Wirkl. Geh. Rath v. Sydow und der Dr. med. Brinkmann sich zu dem am 23. und 24. d. M. in Nürnberg stattfindenden Vereinstage begeben.

In Preußen ist von den Vorständen mehrerer Kaufmannschaften dem Unterrichtsminister das Gesuch zugekommen, an den Landesuniversitäten Lehrstühle für die Handelswissenschaften zu errichten. Der Minister hat in Gemeinschaft mit dem Handelsminister diese Angelegenheit in nähere Erwägung gezogen. In dem Bescheide an die Antragsteller wird ausgesprochen: beide Minister seien bei aller Würdigung der geltend gemachten Motive zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein hinreichender Anlaß, in der beregten Weise für die theoretische Ausbildung des Handelsstandes zu sorgen, gegenwärtig noch fehle. Namentlich befunde dies die geringe Frequenz der speziell für junge Kaufleute bestimmten Fachlehranstalten. Deshalb sei es nöthig, noch weitere Erfahrungen abzuwarten, bevor dem Antrag Folge gegeben könne. Schließlich versichert der Minister, daß er den Gegenstand, dessen Bedeutung für die Kaufmannschaft er nicht verkenne, sorgsam im Auge behalten werde.

Bei dem preussischen Bergbau hat sich die Zahl der Unglücksfälle während des Jahres 1870 gegen das Vorjahr nicht unerheblich vermehrt. Sie ist von 427 auf 469 gestiegen. Zu dieser Steigerung hat vorzugsweise die Explosion schlagender Wetter beigetragen, welche am 12. Dezember 1870 auf der Zeche „Neu-Jericho“ erfolgte. Durch dieselbe kamen 35 Bergleute um's Leben. Die meisten Unglücksfälle kamen beim Steinkohlen-Bergbau vor, nämlich deren 339. Dann folgten deren 79 beim Bergbau auf Erz.

Italien.

Rom, 1. Okt. (A. Z.) Man ist seit einem Jahr mit der Neuordnung der römischen Universität beschäftigt, ohne viel weiter gekommen zu sein als in den ersten Wochen. Da der Ministerpräsident vor dem Beginn des nächsten Lehrjahres die Sache abgethan haben wollte, nach der mit den einzelnen Professoren gemachten nähern Bekanntschaft aber der Austritt einer guten Hälfte in dem Augenblick zu erwarten ist, wo ihnen der bis jetzt aufgeschobene Treueid abgefordert würde, so wurde in drei Ministerräthen erwogen: ob es nicht vorzuziehen sei, die Sapienza mit der Hochschule einer großen Provinzialstadt zu vereinigen, als das Martyrologium der Bologneser Professoren durch dreißig römische zu vernehmen. Vor der öffentlichen Meinung würde man den Schritt besonders noch durch sittliche Gründe gerechtfertigt haben, unter denen die Zerstreutheit und Kasser der Hauptstadt, mehr noch die voranschreitende Konfession mit der in den kirchlichen Grundsätzen erzogenen Jugend besonders zu betonen wären. Das Aushebungsdekret war schon entworfen, als der Unterrichtsminister Correnti Hrn. Kanza erklärte: er werde im Falle der Ausführung sofort seine Entlassung nehmen. Da aber Correnti unentbehrlich ist, so zog man den Vorschlag für jetzt zurück. Die Professoren werden demnach zum Amtseid herangezogen werden, und ihn leisten oder weigern, bleiben oder gehen. In letzter Woche empfing der Papst von den Getreuen mehrere, und besprach die Angelegenheit, worauf er ihnen auftrug, den neulich empfangenen Studenten mitzutheilen, daß sie bei ihm, d. h. im Pallast des Vatikans, ihre unterbrochenen Studien fortsetzen sollten, falls die Expropriation kein dazu passendes Kloster übrig ließe. Die von der Sapienza ausscheidenden Professoren sind zu Lehrern bestimmt und würden vom Papste besoldet.

Florenz, 7. Okt. „Opinione“ bezeichnet die vom „Constitutionnel“ gebrachte Mittheilung, daß Frankreich gegen die Besteuerung der Einkünfte aus den Rententiteln der päpstl. Schuld protestire, als unrichtig.

Badische Chronik.

Baden, 7. Okt. (Bad. Bl.) Sr. Maj. der Kaiser hat unterm 6. d. geruht, dem Stadtdirektor Frhrn. v. Söler den Rothen Adlerorden 2. Kl. zu verleihen.

Vöhringen, 7. Okt. Obgleich dieses Jahr wegen des sehr ungünstigen Wetters die Saison erst gegen Ende Juni recht begann, haben wir doch über 10,000 Sool- und Sool-Dampfbäder abgegeben, was gewiß für die Vorzüglichkeit unserer Badanstalt lebhaft spricht.

Vermischte Nachrichten.

Vom Bodensee, 5. Okt. (A. Z.) Der Jesuitenorden zählt zur Zeit in Deutschland folgende Häuser, und zwar je eines in Maria Laach, Paderborn, Köln, Koblenz, Mainz, Gorbheim in Sigmaringen, je zwei in Bonn, Aachen und Münster in Westphalen. Dazu gehört auch das Penitontat zu Feldkirch in Vorarlberg, welches zwar auf österreichischem Gebiet gelegen, aber zur deutschen Ordensprovinz gehört wird. Das Haupt des Ordens im Deutschen Reich

ist gegenwärtig der Provinzial P. Clemens Faller, der zwar einen deutschen Namen hat, aber ein geborener Franzose ist, welcher, der deutschen Sprache beinahe nicht mächtig, von einem Verständniß für deutsches Wissen und Streben keine Spur hat.

München, 4. Okt. (Fr. Z.) Die französische katholische Geistlichkeit verhält sich zu der kirchlichen Reformbewegung keineswegs so gleichgültig, als bisher vielfach angenommen wurde. Es sind briefliche wie mündliche Mittheilungen aus Frankreich hierher gelangt, welche im Gegentheil bezeugen, daß die Sympathien für dieselbe dort unter dem niederen Klerus weit verbreitet sind und daß, wie auch Pater Hyacinthe neulich anbeutete, nur Rücksichten auf drohende materielle Schädigung vor offener Kundgebung dieser Sympathien abhalten. Hier sind dieser Tage mehrere französische Geistliche eingetroffen, welche sich in Zivilkleidung in der Stadt bewegen und mit den Führern der Reformbewegung fleißig verkehren. Von dem bekannten Pater Passaglia ist vor kurzem eine Erklärung hierher gelangt, worin er sich offen zu Gunsten der altkatholischen Bewegung ausspricht.

± Darmstadt, 5. Okt. (Deutscher Protestanten-tag. Schluß.) Dr. Schellenberg von Mannheim unterscheidet die Thejen in dreifacher Beziehung, als deutscher Staatsbürger, weil der Jesuitismus, wie eine neulich erschienene Broschüre von Gottl. Freimund sich ausdrückt, das Vaterlandsgedühl, den Glauben an eine Mission der deutschen Nation für eine leere Illusion erklärt, als Christ, weil der Jesuitismus ein höfliches Zerstückeln des Christenthums ist, wie schon Dante einen solchen Katholizismus mit einer hungrieren Wölfin vergleicht, endlich als Sohn des gegenwärtigen Kulturlebens, weil wir nicht wüßten können, daß unsere Schule, unser Gewesen, unser soziales und politisches Leben in den Händen einer Verfallrichtung liege, welche den Tod unseres Kulturlebens bedeutet.

Dr. Schenk von Hebelberg bezeugt, daß die Stelle der Thejen: daß der Protestantenverein gegenüber der altkatholischen Bewegung sich jeder Meinungsäußerung enthalte, nicht als Mangel an Sympathie betrachtet werden dürfe; wie könnten wir gleichgültig Zuschauer eines weltgeschichtlichen Kampfes sein? Wir können nicht anders als den Mächtigern, die so manche Irrthümer, wenn auch nicht alle, aufgedeckt, unsern Dank und Wunsch aussprechen, daß sie nicht umsonst kämpfen mögen, als unserer Freude Ausdruck geben, daß an die Stelle eines langen stummen Gehorams eine geistige Bewegung getreten ist! Wir hoffen auf die wunderbare Kraft der Wahrheit. Bedenklich möchte vielleicht Mannheim die in den Thejen ausgesprochene Forderung der Jesuitenvertreibung erscheinen im Interesse der Freiheit; er wisse, daß namentlich englische und amerikanische Freunde ganz anderer Meinung seien, aber er gebe zu bedenken, daß der Intoleranz gegenüber die Toleranz nur Schwachheit bedeute, daß ferner der Jesuitenorden kein religiöser, sondern ein gemein-politischer, staatsgefährlicher Orden ist, welcher sich von jeher des Krieges und des Dünkels als seiner Instrumente bedient hat.

Prof. Solken aus Bern spricht sich vom Standpunkt der Schweiz, die er vertritt, über diese Frage aus, der gegenüber die Schweiz nicht kühl, sondern heiß bis an's Herz stehe. Die Jesuiten waren das Unglück der Schweiz, sie haben den Sonderbundkrieg angeführt, darum haßt die Schweiz die Jesuiten, wie Christus den Sathan, und hat den Orden für immer verboten, und gerade auch die gegenwärtige Revision der Verfassung hat dieses Verbot aufrecht erhalten. Nur ein abstrakter Verstand, der das Leben nicht begreift, kann vom Standpunkt der Freiheit auch für die Jesuiten Freiheit verlangen. Man muß auch den Muth der Konsequenz haben. Es gibt gegenüber der abstrakten Verstandskonsequenz eine Konsequenz der Vernunft, welche das Leben begreift, und diese sagt: man darf nicht eine Freiheit wüthen, welche die Freiheit vernichtet.

Dagegen spricht der preussische Abgeordnete Richter erste Bedenken aus gegen die Forderung radikaler Jesuitenvertreibung. Die Koalitionsfreiheit sei eine Fundamentalforderung der Gegenwart, es dürfe von ihr keine Ausnahme gemacht werden. Auch würde das Verbot wenig nützen, weil die Erfahrungen in der Schweiz und in Mainz belehren, daß die Jesuiten verboten werden und doch bleiben. Will man den Jesuitismus bekämpfen, so muß man jetzt, wo katholische Kirche und Jesuitismus sich identifizirt haben, den Kampf gegen die Kirche selbst aufnehmen, man muß ihren Einfluß in der Schule und in allen öffentlichen Dingen gänzlich zu verbannen suchen, aber man soll nicht das Vereinsgesetz antasten.

Parzer Lang aus Jülich hat über die Gemeinschaftlichkeit des Jesuitenordens nichts mehr hinzuzufügen; allein zu der angeregten Frage, wie die Vertheilung mit der Glaubensfreiheit zu vereinbaren, hat er noch einmal hervorzuheben, daß in der Schweiz bei Gelegenheit der Verfassungsrevision eben so einstimmig die Glaubensfreiheit, als das Jesuitenverbot beschlossen worden ist. Daraus schließt er jene falsch angewandte Oeuvresfreiheit und ihre Schwäche. In Preußen verzeiht sich ein Bischof gegen die Staatsgewalt, — und der Hr. v. Mähler schickt ihm einen Schreibebrief; in Bayern publiziren Bischöfe das Unschickbarkeits-Dogma ohne Placet, — und Hr. v. Luz läßt sich in theologische Diskussionen ein. Man erkommunizirt öffentlich Staatsbürger, und die Regierungen halten sich nicht für berechtigt, ihre Unterthanen zu schützen. Die Jesuiten sind kein religiöser Verein; sie arbeiten mit Hilfe einer mächtigen Kirche und der Staatsmacht; darum: Ceterum censeo, Jesuitas esse expellendos. Die Bilder warten auf Deutschland.

Dr. Creynacher aus Eisenach findet eine Lücke in den Thejen; er findet das wirksamste Mittel gegen den Jesuitismus in der prinzipiellen Durchführung der Trennung von Staat und Kirche und Schule und Kirche und wünscht dies ausgesprochen.

Prof. Hippold von Heidelberg spricht lebhaftest Hoffnung auf die katholische Bewegung aus; er freut sich, daß Männer, wie Döllinger, Treubrich, Bisler, Schulte u. A., die ehemals so heftige Gegner des Protestantismus waren, durch den Geist der Wahrheit dahin geführt worden sind, wo wir sie jetzt sehen. Der Redner schließt mit einer interessanten Charakteristik der Ultrarechten Kirche.

Dr. Scherber von Worms mahnt zur unbedingten Annahme der Thejen. Er erinnert an die Zustände in Hessen, an den Kampf

Leopold Schmid's mit dem Ultramontanismus und den unbedingten Sieg des letzteren. Man bestimme sich im Zustande der Nothwehr.

Dionysius Riem von Eisenach spricht sich gegen den ersten Paragraphen der These aus. Er wünscht offen die Sympathie ausgesprochen für die altkatholische Sache, wie sie ja thatsächlich ausgesprochen worden sei innerhalb der heutigen Verhandlungen, aber auch den Wunsch, daß sie nicht auf dem halben Wege stehen bleiben möge.

Die Diskussion wird mit einem Schlußwort des Referenten beschlossen, in welchem er den gemachten Einwänden begegnet; hierauf werden die Resolutionen einstimmig angenommen.

Bei dem darauf folgenden Essen folgten zahlreiche und interessante Toaste von Luntschli auf den Kaiser des Deutschen Reiches, von Dily auf den Großherzog von Hessen, den der Geist Philipp's des Großmüthigen leiten möge, von Fresenius auf das deutsche Vaterland, von Richter auf Darmstadt, v. Holkendorff auf die anwesenden Gelehrten und Schweizer, von Hieronymi auf die deutsche Nationalkirche, von Manhot auf die Frauen und andere mehr.

Bonn, 5. Okt. (Fr. Z.) Die Leiche des hier verstorbenen Domkapitulars Prof. Balzer aus Breslau wurde gestern Nachmittag unter Leitung des Hrn. Knoedt, Prof. der kath. Theologie an der hiesigen Universität, zu Grabe getragen. Die Funktionen der Metzdiener versehen einige junge Altkatholiken, Edle der angeheiligten Bürger unserer Stadt. Das Grabgeleit hatte trotz des strömenden Regens eine imposante Zahl erreicht. Der hübsche Kirchhof war fast gefüllt von Trauertragenden und Neugierigen. Professor Knoedt hielt die Grabrede, worin er neben den Verdiensten des Geschiedenen auch in geharnischten Worten der altkatholischen Sache gedachte, die derselbe vertreten. Er erwähnte schließlich die Versammelten zum Ausdrücken auf dem betretenen Wege und sprach die Hoffnung aus, den endlichen Sieg über die Schar der Infallibilisten aus.

Luzern, 4. Okt. Die „Tagespost“ meldet, daß man endlich nach vielen Bemühungen auf dem im Vierwaldstätter See versunkene Dampfer „Brüning“ gehoben sei. Man hat wahrgenommen, daß derselbe ganz schief mit dem Hinterteile 1/2 Fuß über dem Verdeck im Schlamm liegt. Es gelang noch nicht, die Leichen aus der ersten Kajüte zu bringen; nun wird aber der Versuch gemacht, das Verdeck aufzureißen und die Opfer vermittels eines Hebens aus den geräumerten Verstecktheilen hervorzuziehen. Ob die Hebung des ganzen Schiffes erfolgen kann, ist noch zweifelhaft.

*** Guter Appetit.** Die beiden Thoren, die einander bis auf die Schwänze aufstießen, haben im Londoner zoologischen Garten Nachahmung gefunden. Wie gewöhnlich wurde dort ein Kaninchen in einen Käfig geworfen, um von dessen Injassen, einigen Boa-Constrictors und Riesenschlangen verspeist zu werden. Plötzlich merken die Zuschauer, daß eine der größten Riesenschlangen nicht allein das Kaninchen, sondern auch eine der Kolleginnen von der Klasse der Boas verschluckt hatte. Nur drei bis vier Zoll vom Schwanz der Verschluckten ragten noch aus dem Munde der Verschluckerin hervor, als der Wärter in den Käfig sprang, die letztere fest am Halse faßte, und es so dem Schlangens-Jonas möglich machte, rücklings aus dem Bauche der gefräßigen Freundin herauszukriechen. Die Gelehrten sind der Ansicht, daß das Kaninchen den Anlaß zu diesem seltenen Freundschaftsbeweise bot. Die Boa-Constrictor, etwa 6 Fuß lang, hatte sich in das Kaninchen verbißen, und konnte dasselbe in Folge der Konstruktion ihrer Kauwerkzeuge nicht mehr loslösen, als die Riesenschlange, etwa 11 Fuß lang, auf den nämlichen Bissen Appetit bekam und die Kollegin selbstverständlich mitverschluckte. Diese hatte nicht im mindesten Schaden genommen, und nachdem der Wärter die Entbindungskoperation glücklich vollzogen hatte, froh sie verschlungenvoll an die Seite der reumüthigen Sänderin, und lebte mit dieser in schweizerlicher Eintracht.

**** London, 7. Okt.** Die Bank erhöhte den Diskonto auf 5 Proz.

Allgemeine Bücherkunde des Brandenburgisch-Preussischen Staates. Bearbeitet in der Redaktion des Deutschen Reichs-Anzeigers u. Königl. Preuss. Staats-Anzeigers. hoch 4. (14 B.) Preis 1 Thlr. Verlag der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker) in Berlin. Diese preussische Bibliographie enthält unter den 3 Hauptrubriken: „Hilfswissenschaften“, „Quellen“ und „neuere Bearbeitungen“ eine Uebersicht der auf die verschiedenen Theile der historischen Hilfswissenschaften bezüglichen Literatur, ferner die Angabe sämtlicher alten Chroniken über alle Provinzen des preuss. Staates, ein Register aller Urkundenverzeichnisse und Urkundenfammlungen über sämtliche Provinzen, sowie die Staatschriften und der Materialienwerke bezw. der historischen Zeitschriften, endlich ein Verzeichniß der neueren Darstellungen der Geschichte des preuss. Staates überhaupt und seiner einzelnen Provinzen und Landschaften.

Hamburg, 5. Okt. Das Hamburg-New-Yorker Post-Dampfschiff „Silezia“, Kapitän Trautmann, welches am 20. v. Mts. von hier und am 24. v. Mts. von Southampton abgegangen, ist nach einer Reise von 9 Tagen 8 Stunden gestern Morgen 6 Uhr wohlbehalten in New-York angekommen.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Barometer.	Thermometer.	Feuchtigkeit in Prozenten.	Wind.	Himmel.	Witterung.
6. Okt.						
Morg. 7 Uhr	27°10,7"	+ 3,2	0,98	SW.	w. bew.	heiter
Mitt. 2 "	27°10,3"	+12,0	0,57	"	"	"
Abds. 9 "	27°10,2"	+ 5,2	0,98	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Bähne und Bahnfleisch
gesund zu erhalten,
gönnt es, dieselben täglich mittelst des
Anatherin-Mundwassers

von
Dr. J. G. Woyz, prakt. Zahnarzt in Wien,
Stadt, Wognergasse Nr. 2,
zu reinigen. Man wird solches auch dann mit bestem
Erfolg gebrauchen, wenn sich bereits Zahnlücken ein-
gestellt haben, indem es der Zahnsteinbildung und dem
Weitergreifen der Zahnlücken Einhalt thut, lockeres
und leicht blutendes Zahnfleisch, sowie Zahnschmerzen
und Mundfäule heilt und den von kochten Zähnen her-
rührenden übeln Geruch im Munde beseitigt.
Zu haben in Karlsruhe: F. Wolff u. Sohn (Lange-
str. Nr. 104); in Baden-Baden: J. Bihlarz, Groß-
Hofapotheker; in Vörsach: J. K. Kalame; in Mann-
heim: Frz. A. Bauer; in Konstanz: W. H. Voss; in
Heidelberg: Dr. Büding, Apoth.; in Wehl: Apoth.
Germann; in Rastatt: A. A. Lang; in Pforzheim:
F. Trautwein; in Berlin: J. F. Schwarzlose Söhne,
Sampidrop für den Zollverein.

**Wegen Geschäftsvergröße-
rung zu verkaufen:**

Eine horizontale Dampfmaschine von einer Stärke
von 25 Pferden mit Schwungrad, Condensator, Ex-
pansion (Regulator auf dieselbe wirkend). Die Ma-
chine befindet sich noch in Wirksamkeit, ist im besten
Zustande und kann jederzeit eingesehen werden. Nähere
Auskunft erteilen die Herren **F. u. Wally Söhne** in
Säckingen.

Verkauf einer Gerberei.

In einem lebhaften und wohlhabenden Marktflecken
des Kreises Freiburg mit dichtbesetzter Umgebung,
ist, weil der Eigentümer sich zurückziehen gedenkt,
eine, seit einer großen Reihe von Jahren mit schönem
Erfolge betriebene Gerberei mit Wohnhaus, Wohnhaus,
Defonomiegebäude und Wasserkraft, unter den liber-
ralsten Bedingungen zu verkaufen. Der Kauf be-
sprucht ein kleines Kapital und kann gleich fortge-
betrieben werden. Weitere Auskunft erteilt die Güter-
agentur von Freiburg im Breisgau, Münsterplatz
Nr. 7.

Bekanntmachung.

Wegen Lieferung von 470 feinen und 16,216 ordi-
nären bunten Deckenbeuzigen, 424 feinen weißen und
13,024 ordinären bunten Kissenbeuzigen, und 838
feinen Handtüchern ist ein Submissionstermin auf
Freitag den 20. Oktober 1871,
Vormittags 11 Uhr,
in unserem Geschäftslokale, Allerheiligenstraße Nr. 10
anberaumt. Qualifizierte Unternehmer werden ersucht,
ihre Offerten, mit der Aufschrift „Submission“
auf die Besondere Bedingung pro 1872 versehen, bis zu
Eröffnung des Termins frankirt an uns einzuliefern.
— Die Lieferungsbedingungen und Normalproben
sind bei den Garnisonverwaltungen hier und in
Weg einzusehen.
Straßburg, den 5. Oktober 1871,
Intendantur 15. Armeekorps.

**Liegenschafts-
Versteigerung.**

Aus der Verlassenschaft des
Rechtswirtes Anton Mei-
rel von hier werden am
Montag den 16. Oktober d. J.,
Nachmittags 4 Uhr,
im Saalhaus zum Rebstock dahier nachgenannte Lie-
genschaften der Erbtheilung wegen zu Eigentum ver-
steigert:

1. Ein zweiflügeliges, theils von Stein, theils von Holz
erbautes Wohnhaus mit dem Realwirthschaftsrecht
zum Rebstock nebst einem Ballen Keller und einem ge-
wölbten Keller, Scheuer, Stallungen und Hofraum,
an der Hauptstraße dahier gelegen, einer, Ludwig
Witz Frau, ander, Michel Weiger Erben, vornen
Straße, hinten Franz Kuen.
Anschlag 15,000 fl.
2. 60¹/₁₀ Acker Acker auf der Honau.
Anschlag 120 fl.
3. 3 Viertel 79 Ruthen Garten am Bahnwege, neben
Karl Riß und Ignaz Klöpfer.
Anschlag 1,500 fl.

Bürgerliche Rechtspflege.

Kadungsverfügungen.
C. 548. Nr. 8771. Konstanz. J. S. des
Gastwirths J. Bury zum Schützen in Donaues-
chingen, gegen Wtr. Thompson aus England,
Eichertheilung betr. — Unterem Heutigen hat Kläger
dahier vorgebracht: Beklagter schulde ihm für Kost
und Logis für den Monat September l. J. die
Summe von 169 fl. 57 kr.; dieweil sei flüchtig, er
bitte um Anlegung eines Sicherheitsarrestes auf die
Effekten des Beklagten und dessen Verurtheilung zur
Zahlung obiger Summe.
Hierauf erging

- Beschluß.**
- 1) Wtr. zu Gunsten der Klage. Forderung mit
169 fl. 57 kr. auf die im Gasthof zum Adler
dahier befindlichen Effekten des Beklagten, be-
stehend aus einem braunen Ledertasche und
einer Hutschachtel, Arrest gelegt und der Gerichts-
vollzieher mit dem Vollzuge beauftragt.
 - 2) Wird Tagfahrt zur Arrestrechtserfüllung und Ver-
handlung über die Klage anberaumt auf
Dienstag den 24. Oktober 1871,
Vormittags 9 Uhr,
und werden hierzu beide Theile mit der Auffor-
derung hierher vorgeladen, sich zum Beweise
ihrer Behauptungen vorzubereiten und die ihnen
zu Gebot stehenden Urkunden mitzubringen.
Der Beklagte erhält eine Abschrift der Klage
mit dem Anfügen, daß bei seinem Ausbleiben

bie in der Klage behaupteten Thatsachen als
zugehanden angenommen, der Beklagte mit
etwaigen Einreden ausgeschlossen und daß unter
Verurtheilung desselben in die Kosten nach dem
Gesuche des Klägers, soweit dieses in Rechten
begründet ist, erkannt wurde. In dieser Tag-
fahrt hat der Arrestkläger den Arrest durch
vollständige Bescheinigung seiner Ansprüche und
des Grundes zur Anlegung des Arrestes zu
rechtfertigen, widrigens ebenso wie im Falle
seines Ausbleibens der Arrest sofort wieder auf-
gehoben würde; der Arrestbeklagte aber unter
Mittheilung einer Protokollabschrift sich über das
Arrestgesuch vernehmen zu lassen und seine Ein-
reden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes
vorzutragen, widrigens sowie im Ausbleibens-
falle der Arrest für gerechtfertigt und fortbauern
erklärt würde.

Dies wird dem an unbekanntem Orte abwesenden
Arrestbeklagten bekannt gemacht mit der Auflage,
einen am Orte des Gerichtes wohnenden Gewalt-
haber anzustellen, widrigens alle weiteren Verfü-
gungen und Erkenntnisse mit der gleichen Wirkung,
wie wenn sie der Partei eröffnet wären, an dem
Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen werden sollen.
Konstanz, den 4. Oktober 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
v. Wä n t e r.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

Ergeht auf Ansuchen des Klagen Theils

Beschluß.
Dem beklagten Theil wird aufgegeben, binnen
14 Tagen entweder den Klagen Theil durch Zah-
lung der im Betreff bezeichneten Forderung zu be-
friedigen, oder zu erklären, daß er die gerichtliche Ver-
handlung der Sache verlange, widrigensfalls die For-
derung auf Anrufen des Klagen Theils für zugestan-
den erklärt würde.
Das Verlangen gerichtlicher Verhandlung kann ent-
weder bei Zustellung dieses Beschlusses dem Gerichtsboten
oder innerhalb der gegebenen Frist mündlich oder
schriftlich bei Gericht erklärt werden.
Zugleich wird dem beklagten aufgegeben, einen hier-
lands wohnenden Gewalthaber anzustellen, widrigens-
falls alle weiteren Verfügungen und Erkenntnisse mit
der gleichen Wirkung, wie wenn sie der Partei eröffnet
wären, an dem Sitzungsorte des Gerichtes angeschlagen
würden.
Bruchsal, den 29. September 1871.
Großh. bad. Amtsgericht.
S c h ä p f.

<